

2. Nachtrag zum Durchführungsvertrag

(gemäß § 11 Baugesetzbuch - BauGB -)
zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“
(i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) und insbesondere
zur Übernahme der Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2
Gemarkung Dambach.

Die Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG, Soldner Straße 100, 90766 Fürth,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Daniel Frischbier
- nachstehend Vorhabenträger genannt -

und

die Stadt Fürth,
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
- nachstehend STADT genannt -

schließen folgenden Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag:

Präambel

Der vorliegende Vertrag dient der Ergänzung des Durchführungsvertrages, der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist (Anlage 1), sowie und der Durchführung des von der Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG als Vorhabenträger erstellten und mit der STADT abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“.

Die STADT hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2003 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtzeitung Nr. 9 der Stadt Fürth vom 05.05.2004 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde auch der Durchführungsvertrag wirksam.

§ 1

Bestandteile des Vertrages

Bestandteil dieses Nachtrages zum Durchführungsvertrag ist der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“, der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist sowie der 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag, der nach Zustimmung des Stadtrates mit der Vertragsunterzeichnung am 08.01.2007 wirksam geworden ist.

§ 2

Durchführungsverpflichtung

Der § 6 Abs. 2 des Durchführungsvertrages der am 16.04.2004 unterzeichnet wurde und am 05.05.2004 wirksam geworden ist, wird wie folgt geändert:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorliegen der erschließungstechnischen Voraussetzungen einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben bei der STADT einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 108 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung (bzw. nach Postzustellung des Bescheides über die Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO) mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 60 Monaten fertig stellen.

§ 3 Wirksamwerden

Der Nachtrag zum Durchführungsvertrag wird nach Zustimmung des Stadtrates mit der Vertragsunterzeichnung wirksam.

Für den Vorhabenträger
Fürth, den .2009

Für die Stadt Fürth
Fürth, den .2009

.....
Daniel Frischbier
Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG

.....
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth